



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3149

A05, A07

28. Oktober 2024

Haushaltsplanentwurf 2025

31. Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2024

Schriftliche Beantwortung der Fragen der Fraktion der SPD, der Fraktion
der FDP und der Fraktion der AfD

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags
übersende ich den beigefügten schriftlichen Bericht zur Beantwortung der
Fragen, welche die Fraktionen der SPD, der FDP sowie der AfD
übermittelt haben.

Dankbar bin ich Ihnen für die Weiterleitung des Berichts an den
Vorsitzenden des Hauptausschusses und die Mitglieder des
Hauptausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski

Schriftlicher Bericht

Seite 1 von 18

31. Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2024

Beantwortung der Fragen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion der AfD, soweit diese den Einzelplan 02 – Ministerpräsident betreffen.

Fragen der Fraktion der SPD vom 02.10.2024

02 050 684 15 Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe

Frage:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Ausgaben für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen. Der Bund beteiligt sich mit 50 v.H. an den Ausgaben (vgl. Titel 231 00). Nach unserem Kenntnisstand bat das Land NRW um eine Anhebung der Pflegepauschale von 1,05 €/m² auf 2,10 €/m². Hier wurde ein Kompromiss vorgeschlagen auf eine Anhebung der Pflegepauschale auf 1,54 €/m². Eine Zustimmung des Landes ist nach unseren Kenntnissen nicht erfolgt. Man arbeite gegenwärtig an Lösungsvorschlägen.

Wir fragen daher die Landesregierung: Konnte im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der damit verbundenen Beratungen inzwischen eine Klärung herbeigeführt werden?

Antwort:

Die Landesregierung hatte die Bundesregierung bereits im Februar 2023 gebeten, die von NRW beabsichtigte Erhöhung der Pflegepauschale für verwaiste jüdische Friedhöfe von 1,05 EUR/qm auf 2,10 EUR/qm mitzutragen. Nach Auswertung der bei den Bezirksregierungen eingeholten Informationen ist eine angemessene Pflege und Erhaltung nur mit einer deutlichen Erhöhung des bisherigen Wertes zu erreichen.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Vom Bundesministerium des Innern und für Heimat wird diese Auffassung grundsätzlich geteilt. Es wurde von dort am 04.08.2023 allerdings allenfalls eine Erhöhung auf 1,54 EUR/qm ab dem Haushaltsjahr 2025 in Aussicht gestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans des Bundes für das Haushaltsjahr 2025 lässt jedoch bisher keinen Ansatz erkennen, der einer Erhöhung der Pflegepauschale auf 1,54 EUR/qm oder mehr entsprechen würde.

Es konnte daher noch keine Klärung im Sinne der Fragestellung herbeigeführt werden. Es fehlt noch immer die Zustimmung und Umsetzung durch die Bundesregierung.

Frage:

Hat das Land NRW einer Anhebung auf 1,54 €/m² nicht zugestimmt, wenn ja: warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung ist bereit, die Erhöhung der Pflegepauschale auf 1,54 EUR/qm mitzutragen. Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplans 2025 für den Einzelplan 02 berücksichtigt daher die hierdurch dem Land entstehenden Mehrausgaben bei Titel 02 050 684 15.

Frage:

Wie ist der Sachstand rund um die gegenwärtig erarbeiteten (weiteren) Lösungsvorschläge? Hier insbesondere:

- Wurden schon weitere Gespräche geführt?
- Welche Kompromisse stellt sich die Landesregierung vor?
- Wäre die Landesregierung gar nicht bereit die Anhebung auf 1,54 €/m² mitzugehen?

Antwort:

Die Appelle an die Bundesregierung waren bislang ebenso wenig erfolgreich wie der Versuch, das Thema an den Finanzausschuss des Bundesrates heranzutragen.

Der Wille der Landesregierung, die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Pflegepauschale zu schaffen, ist weiterhin ungeschmälert vorhanden. Die Veranschlagung des entsprechend dotierten Haushaltsansatzes im Entwurf des Einzelplans 02 belegt dies auch unmissverständlich.

**1) Kapitel 02 010 Titel 529 10 [Zur Verfügung der Ministerpräsidentin/
des Ministerpräsidenten für allgemeine Zwecke]**

Frage:

Wie ist die von Frau Staatssekretärin Milz in ihrer Einführungsrede zum Haushaltsentwurf 2025 – Einzelplan 02 – in der Sitzung des Hauptausschusses besonders erwähnte Einsparung bei den Verfügungsmitteln des Ministerpräsidenten, die sich auf 10 T€ beläuft, vor dem Hintergrund, dass in Kapitel 20 020 Titel 529 00 wie in den Vorjahren Verstärkungsmittel für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten sowie der Ministerinnen und Minister in Höhe von 100 T€ veranschlagt sind, die in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils nicht abgerufen worden sind, zu bewerten?

Antwort:

In konsequenter Umsetzung der Vorgaben für einen verfassungskonformen Haushaltsentwurf verzichtet auch der Ministerpräsident ab dem Haushaltsjahr 2025 bei seinem persönlichen Verfügungsfonds auf 10% des bisherigen Haushaltsansatzes.

Die Möglichkeit der Verstärkung einschlägiger Mittel aus dem Einzelplan 20 ist losgelöst hiervon zu betrachten und besteht weiterhin. Allerdings hat bisher noch keine Ministerpräsidentin bzw. noch kein Ministerpräsident ihren bzw. seinen persönlichen Verfügungsfonds dieses Verstärkungstitels in Anspruch genommen.

Frage:

Welche anderen Ministerinnen und Minister sind dem Beispiel des Ministerpräsidenten gefolgt?

Antwort:

Die entsprechenden Ansätze der übrigen Einzelpläne bleiben unverändert.

2) Kapitel 02 010 Titel 531 10 [Für Aufgaben der Presseinformation, Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit]

Seite 5 von 18

Frage:

Wie ist der aktuelle Ist-Wert?

Antwort:

Der Stand der IST-Ausgaben für Titel 531 10 der Aufgaben der Presseinformation, Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit bis einschließlich 30.09.2024 beträgt 1.062.778,94 EUR.

Frage:

Welche Konzentrationen des Leistungsangebots (vgl. Vorlage 18/2941, Seite 7) sind vorgesehen?

Antwort:

Die konkrete Umsetzung dieser Einsparung bleibt der konkreten Haushaltsbewirtschaftung 2025 vorbehalten.

Die Kürzung bezieht sich derzeit pauschal auf den Gesamtansatz des Haushaltstitels.

Frage:

Nach dem Haushaltsvermerk dürfen aus diesem Titel Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind, vgl. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO. Zu Lasten welcher Titel wurden in welcher Höhe 2023 aus diesem Titel bei einer Veranschlagung von 1 710 800 € der Betrag von 2 269 000 € verausgabt?

Antwort:

Die Mehrausgaben wurden ausschließlich zu Lasten den Verstärkungstitels 531 00 im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung – getätigt.

Frage:

In welcher Höhe wurden 2023 aus sämtlichen entsprechenden Titeln des Landeshaushalts i.S.d. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO für denselben Zweck Mittel verausgabt?

Antwort:

Der Haushaltsvermerk „Zu diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushaltes Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)“ stellt haushaltsrechtlich lediglich eine Ermächtigung dar, abweichend vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität (sachliche Bindung), aus dem Titel, der über den Vermerk verfügt, für denselben Zweck, dieselbe Maßnahme Haushaltsmittel bereitzustellen, für die eventuell an anderer Stelle im Landeshaushalt explizit ebenfalls Haushaltsmittel etatisiert sind. Die Staatskanzlei hat in 2023 bei der Bewirtschaftung dieses Haushaltstitels von dem Vermerk keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen können die Ist-Ausgaben 2023 bei sämtlichen Titeln dieser Gruppe im gesamten Landeshaushalt der Spalte „IST 2023 TEUR“ in allen Einzelplänen des Landeshaushalts bei diesen Titeln entnommen werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Zweckbestimmungen der einzelnen Titel der Gruppe 531 durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind.

Frage:

In welcher Höhe sind 2024 in sämtlichen entsprechenden Titeln des Landeshaushalts i.S.d. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO für denselben Zweck Mittel veranschlagt?

Antwort:

Die Höhe der jeweils veranschlagten Haushaltsmittel bei den Titeln der Gruppe 531 kann den jeweiligen Einzelplänen 2024 des Landeshaushalts entnommen werden.

Deren Gruppierungsnummern sind zwar identisch, die Dispositive (Zweckbestimmungen) der Titel allerdings grundsätzlich nicht.

Seite 7 von 18

Frage:

In welcher Höhe sind 2025 in sämtlichen entsprechenden Titeln des Landeshaushalts i.S.d. § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO für denselben Zweck Mittel veranschlagt?

Antwort:

Die Höhe der jeweils veranschlagten Haushaltsmittel bei den Titeln der Gruppe 531 kann den jeweiligen Entwürfen für die Einzelpläne 2025 des Landeshaushalts entnommen werden. Deren Gruppierungsnummern sind zwar identisch, die Dispositive (Zweckbestimmungen) der Titel allerdings grundsätzlich nicht.

Frage:

Wie ist die von Frau Staatssekretärin Milz in ihrer Einführungsrede zum Haushaltsentwurf 2025 – Einzelplan 02 – in der Sitzung des Hauptausschusses besonders erwähnte Einsparung bei den Mitteln für Presseinformation, Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit, die sich auf 5 T€ beläuft, vor dem Hintergrund, dass in Kapitel 20 020 Titel 531 00 wie in den Vorjahren Verstärkungsmittel für der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 3 Mio. € veranschlagt sind, die in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils nicht abgerufen worden sind, zu bewerten?

Antwort:

Der in Rede stehende Titel sieht im Haushaltsjahr 2025 Einsparungen i.H.v. 5.000 EUR vor. Die Möglichkeit der Verstärkung einschlägiger Mittel aus dem Einzelplan 20 ist losgelöst hiervon zu betrachten und besteht weiterhin.

Entgegen der Annahme des Fragestellers ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass Mittel aus dem einschlägigen Titel des Einzelplans 20 genutzt wurden, so beispielsweise im Jahr 2023, wie dies auch im Entwurf des Haushaltsplans 2025 im Einzelplan 02 bei Titel 02 010 531 10 ersichtlich ist.

Es ist mithin auch für das Haushaltsjahr 2025 nicht ausgeschlossen, dass derzeit unvorhergesehene zusätzliche Finanzbedarfe im Rahmen der dann laufenden Haushaltsbewirtschaftung die Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln erfordern werden.

3) Kapitel 02 010 Titel 541 10 [Zur Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung]

Frage:

Wie ist der aktuelle Ist-Wert?

Antwort:

Der Stand der IST-Ausgaben bei dem Titel 541 10 für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung bis einschließlich 30.09.2024 beträgt 1.096.102,97 EUR.

Frage:

Zu Lasten welcher Titel wurden in welcher Höhe 2023 aus diesem Titel bei einer Veranschlagung von 1 364 500 € der Betrag von 1 648 000 € verausgabt? Erfolgte dies in Anwendung des Haushaltsvermerks zu Kapitel 20 020 Titel 541 00? Welche Regelung hat diese Überschreitung des Ansatzes ansonsten ermöglicht?

Antwort:

Die Mehrausgaben wurden ausschließlich zu Lasten des Verstärkungstitels 541 00 im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung – getätigt. Dort ist zwar lediglich ein Strichansatz vorgesehen; der Titel befindet sich aber in einem Deckungskreis mit der Haushaltsstelle Kapitel 20 020 Titel 531 00.

4) Kapitel 02 010 Titel 547 00 [Ausgaben für Kommunikationsmanagement – Service-Center der Landesregierung]

Frage:

Wie ist der aktuelle Ist-Wert?

Antwort:

Der Stand der IST-Ausgaben bei Titel 547 00 für Ausgaben des Service-Centers der Landesregierung bis einschließlich 30.09.2024 beträgt 1.044.034,55 EUR.

Frage: Wie viele Gesamtkontakte gab es 2023?

Antwort: Insgesamt gab es rund 382.000 telefonische Kontakte:

- 307.000 ServiceCenter NRW
- 75.000 Sonderhotlines (Corona, Wiederaufbau, Kulturfonds)
- 80.200 Schriftliche Bürgereingaben

Frage:

Mit wie vielen Gesamtkontakten rechnet die Landesregierung in ihrer Kalkulation für das Jahr 2025?

Antwort:

Bis zum Jahresende 2024 wird mit rund 225.000 telefonischen und mit rund 36.250 schriftlichen Kontakten gerechnet. Für 2025 wird mit vergleichbaren Werten kalkuliert.

5) Kapitel 02 010 Titel 547 59 [Ausgaben im Rahmen der Regelung des § 9 Haushaltsgesetz – bis zum 31.13.2023 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel]

Frage:

In welcher Höhe sollen 2025 nach der Meldung gemäß Anlage VI des Haushaltsaufstellungserlasses Teil II vom 25.03.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7)

oder derzeitigem Stand aus dem Titel 547 59 Selbstbewirtschaftungsmittel dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden?

Antwort:

Die derzeit noch zur Verfügung stehenden Mittel i.H.v. 897.456,28 EUR werden in Gänze an den Einzelplan 20 zurückgeführt.

6) Kapitel 02 010 Titelgruppe 71 [Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen]

Frage:

Inwieweit bedarf es aufgrund der Erkenntnisse aus der Studie „Antisemitismus in der Gesamtgesellschaft von Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024“ einer Verstärkung der Ansätze der Titelgruppe 71?

Antwort:

Zu den Aufgaben der Antisemitismusbeauftragten gehören, die Koordinierung präventiver Maßnahmen der Antisemitismusbekämpfung, für Opfer von antisemitischen Taten ansprechbar zu sein und dem Landtag einen jährlichen Bericht über die Arbeit sowie Empfehlungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus vorzuschlagen (vgl. Drs. 17/2749, Beschluss des Landtags vom 14. Juni 2018).

Mit dem Abschlussbericht der v. g. Studie wurden zwölf Empfehlungen zur Bekämpfung des Antisemitismus gegeben (Seiten 77 – 81). Diese Handlungsempfehlungen richten sich auch an die Landesregierung. Hier müssen die jeweiligen Ressorts in eigener Zuständigkeit prüfen, inwieweit Handlungsbedarfe bestehen und entsprechende Haushaltsmittel bereitstellen/anmelden.

Die Notwendigkeit zur Verstärkung der Ansätze der Titelgruppe 71 wird durch die Antisemitismusbeauftragte daher zurzeit nicht gesehen.

7) Kapitel 02 070 Titel 547 10 [Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements]

Seite 11 von 18

Frage:

In welcher Höhe sind für die in Vorlage 18/2959, Seite 5 f. aufgeführten Projekte 2025 jeweils Mittel eingeplant?

Antwort:

Es sind folgende Mitteleinsätze vorgesehen:

- 175.000 EUR für Betreuung Portal "engagiert-in-nrw"
- 40.500 EUR für Hosting/Support Portal "engagiert" und Domain für „ehrenamt und ehrensache.nrw“ inkl. Geoanwendung
- 150.000 EUR für App/Verwaltungsprogramm Ehrenamtskarte
- 12.000 EUR für Support/ Pflege der Ressortdatenbank
- 110.000 EUR für Implementierung Förderplan.web sowie Betrieb zu 2.000 x 1.000 Euro für das Engagement
- 110.000 EUR für Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW
- 80.000 EUR für Preisverleihung Engagementpreis NRW
- 43.000 EUR für Veranstaltungsbegleitung zur Verleihung Engagementpreis NRW
- 33.700 EUR für Erstellung Videos zu den 12 Engagements (Peer to Peer)
- 5.000 EUR für Ruhrdax 2024 / 2025
- 4.215 EUR für Mitgliedsbeitrag „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“
- 11.000 EUR für Sonderauswertung des Ziviz-Monitor für NRW
- 151.000 EUR für NRW-Haftpflicht/Unfall-Versicherung für das Ehrenamt
- 15.000 EUR für Sommerkonzert Ministerpräsident mit Ehrenamtsempfang
- 10.000 EUR für Gestaltung der Ehrenamtskarten und Jubiläumskarten NRW und

- 510.000 EUR für Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen (LSS BE): Personalkosten, Digitale Veranstaltungen, Flyer, Versand und Lagerung Broschüre Engagementstrategie

Frage:

In welcher Höhe sollen 2025 nach der Meldung gemäß Anlage VI des Haushaltsaufstellungserlasses Teil II vom 25.03.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7) oder derzeitigem Stand aus dem Titel 547 67 [sic.]¹ (vgl. Drs. 18/10742, Anlage 5, zu Fragen II.2.) Selbstbewirtschaftungsmittel dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden?

Antwort:

Aus dem Titel 02 070 547 10 sollen Selbstbewirtschaftungsmittel i.H.v. 2.000.000 EUR an den Einzelplan 20 zurücküberführt werden.

8) Kapitel 02 070 Titel 633 00 [Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements]

Frage:

In welcher Höhe sollen 2025 nach der Meldung gemäß Anlage VI des Haushaltsaufstellungserlasses Teil II vom 25.03.2024 (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 7) oder derzeitigem Stand aus dem Titel 633 67 [sic.]² (vgl. Drs. 18/10742, Anlage 5, zu Fragen II.3.) Selbstbewirtschaftungsmittel dem Kapitel 20 020 Titel 119 20 zugeführt werden?

Antwort:

Aus dem Titel 02 070 633 00 werden keine Selbstbewirtschaftungsmittel zurückgeführt.

¹ Nach der vorgenommenen Strukturänderung im Entwurf des Haushaltes 2025 lautet der ehemalige Titel 02 010 547 67 nunmehr auf 02 070 547 10.

² Nach der vorgenommenen Strukturänderung im Entwurf des Haushaltes 2025 lautet der ehemalige Titel 02 025 633 67 nunmehr auf 02 070 633 00.

9) Kapitel 02 070 Titel 684 00 [Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements]

Seite 13 von 18

Frage:

In welcher Höhe sind für die in Vorlage 18/2959, Seite 5 f. aufgeführten Projekte 2025 jeweils Mittel eingeplant?

Antwort:

Es sind folgende Mitteleinsätze vorgesehen:

- 25.000 EUR für Anschubfinanzierung zur Ehrenamtskarte NRW
- 1.300.000 EUR für Projektförderung "Weiterbildung und Qualifizierungen für ehrenamtlich Engagierte"
- 2.200.000 EUR für Förderprogramm "2.000 x 1.000 für das Engagement
- 42.300 EUR für Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagementstrategien
- 200.000 EUR für Projektförderung "Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement NRW e.V."
- 112.000 EUR für Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in NRW e.V.

10) Bei der Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel aufgekommene Einnahmen (vgl. Drs. 18/10742 Neudruck, Anlage 5, zu Fragen II. 1.f. und k., 3.k., 4.f. und k.)

Selbstbewirtschaftungsmittel erhöhen den Liquiditätsbestand des Landes. Sie werden zur jederzeitigen Erfüllung zugrundeliegender Ausgabeansprüche im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagement vorgehalten und bewirtschaftet (Vorlage 18/2465, Seite 6; vgl. auch Vorlage 18/1962, Seite 2). Es erfolgt ein Ertrag maximierendes Management der Gelddisposition über einen Horizont von bis zu einem Jahr (Drs. 18/10742 Neudruck, Seite 15). Bei der Bewirtschaftung von Selbstbewirtschaftungsmitteln aufkommende Einnahmen fließen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 LHO den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu.

Einnahmen, auch Zinseinnahmen, erhöhen die für den jeweiligen Zweck verfügbaren Ausgaben (Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, 56. EL Januar 2019, § 15 BHO Anm. 5.4).

Das Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen beantwortet die folgenden Fragen wie folgt:

a)

Frage:

Inwieweit sind aus der Anlage der auf den Selbstverwaltungsmittelkonten gebuchten Mitteln, gegebenenfalls durch das Ministerium der Finanzen, in den Jahren 2022 und 2023 Einnahmen erzielt worden? Zu welchem durchschnittlichen Zinssatz?

Antwort:

Die Selbstbewirtschaftungsmittel werden zur jederzeitigen Erfüllung zugrundeliegender Ausgabeansprüche vorgehalten und bewirtschaftet (s. zum Liquiditätsmanagement des Landes auch die HFA-Vorlage 18/628). Im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagement wird die Gesamtliquidität des Landes wirtschaftlich gem. § 7 LHO NRW angelegt. Aus der Liquiditätsbewirtschaftung sind im Jahr 2022 24,6 Mio. Euro und im Jahr 2023 463,5 Mio. Euro erwirtschaftet worden. Der durchschnittliche Zinssatz für in dem entsprechenden Jahr fällig gewordene Geldanlagen beträgt für 2022 -0,05% und für 2023 2,92%.

b)

Frage:

Weshalb sind diese Einnahmen gegebenenfalls nicht anteilig dem jeweiligen Selbstbewirtschaftungsmittelkonto gutgeschrieben worden?

Antwort:

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit profitiert das Land sowohl bei der Kreditaufnahme als auch Geldanlage von großvolumigen Transaktionen. Das Land genießt dadurch eine hohe Attraktivität durch Marktteilnehmer wie Geschäftsbanken, die in dem Zuge bereit sind, für das Land sehr vorteilhafte Zinssätze anzubieten, als wenn kleinteiligere Anlagevolumina zu platzieren sind.

c)

Frage:

An welcher Stelle, in welchen Einzelplänen, Kapiteln und Titeln sind diese Einnahmen gegebenenfalls verbucht worden?

Antwort:

Die Zinseinnahmen werden im Landeshaushalt [im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzverwaltung] unter [der Haushaltsstelle Kapitel] 20 650 [Titel] 162 00 verbucht.

11)

Frage:

Aus welchen einzelnen Kapiteln und Titeln wurde in welcher Höhe im Jahr 2023 die Globale Minderausgabe des Einzelplans 02 erwirtschaftet?

Antwort:

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Globalen Minderausgabe auf die einzelnen Haushaltsstellen.

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Anteilige GMA
02 010 547 60	Sächliche Verwaltungsausgaben	300.000 €
02 010 534 63	Ausgaben für die Europaaktivitäten des Landes und Pflege der europäischen Beziehungen	1.359.700 €
02 010 541 68	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung des Landessportfestestes der Schulen und sonstiger Schulsportveranstaltungen	63.400 €
02 010 547 68	Sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich des Sports	380.000 €
02 010 511 80	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	60.000 €
02 010 547 80	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	70.000 €
02 010 547 90	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	60.000 €
02 040 631 20	Zuschüsse an die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH	230.000 €
02 040 686 00	Zuschüsse für Projekte im In- und Ausland	620.800 €
02 060 683 10	Zuschüsse zur Fortentwicklung des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen	600.000 €
Summe		3.743.900 €

Frage der Fraktion der AFD vom 30.09.2024

Seite 17 von 18

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Frage:

Die Umsetzung des OZG erfordert erhebliche Investitionen in die IT-Infrastruktur, doch die Kosten steigen kontinuierlich. Welche konkreten Gründe führen zu diesen Kostensteigerungen, und wie plant die Landesregierung, Budgetüberschreitungen in der Zukunft zu vermeiden?

Antwort:

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen alle Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen digital, medienbruchfrei verfügbar sein. Die Struktur der OZG-Umsetzung wurde Anfang 2019 durch Bund und Länder als föderale Gesamtaufgabe beschlossen und in 14 Themenfeldern gebündelt. Die Staatskanzlei hat in diesem Zusammenhang die Federführung für das Themenfeld „Engagement und Hobby“ übernommen. Die Themenfeldfederführung (TFFF) des Themenfeldes „Engagement & Hobby“ besteht neben der Staatskanzlei als Vertretung auf Landesseite aus den drei kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund als Co-Themenfeldfederführer sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als Vertretung auf Seiten des Bundes.

Im Rahmen der kontinuierlichen Fortführung der Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit in mittlerweile etablierten Strukturen werden als herausragende Beispiele die TFFF und das „Einer-für-alle“-Prinzip als Grundsteine einer dauerhaften OZG-Umsetzungsstruktur gesehen. Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen der Nachnutzung von zentral betriebenen Online-Diensten und entsprechender Planungen zu Beschlusslagen ist davon auszugehen, dass sich die Verantwortung und das Aufgabenspektrum der TFFF erweitern wird.

Im Haushalt 2025 ist für den Arbeitsbereich OZG erstmals eine eigene Titelgruppe eingerichtet worden, nachdem im Haushalt 2024 bereits eigene Haushaltsmittel etatisiert wurden. Neben der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb von Online-Diensten im Themenfeld „Engagement & Hobby“ werden nun auch die oben genannten Projektgruppenstellen finanziert.

Die höheren Haushaltsansätze hängen mit der geänderten Finanzierung der OZG-Maßnahmen zusammen. Maßnahmen in den Vorjahren wurden durch die FITKO (Förderale IT-Kooperation) aus Bundesmitteln finanziert. Nach und nach erfolgt im Rahmen der oben beschriebenen Themenfeldfederführung die Finanzierung der durch die jeweiligen Bundesländer übernommenen Aufgaben durch die jeweiligen Landeshaushalte. Es handelt sich daher lediglich um die Änderung der Finanzierung der OZG-Maßnahmen zwischen Bund und Ländern im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben; mithin um eine Ausgabenverlagerung und nicht eine Ausgabensteigerung.